
Flugplatz Freiburg im Breisgau

Ergänzende Begründung zum Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung und Freistellung einer Teilfläche

In Ergänzung des Antrags Auf Änderung der Betriebsgenehmigung und Freistellung einer Teilfläche (Anträge 2 und 3) wird zur Rechtsgrundlage, zur UVP- Pflicht sowie zur Planrechtrechtfertigung und erforderlichen Abwägungsentscheidung Folgendes vorgetragen:

1.) Rechtsgrundlage

Der Antrag 2 (Änderung der Betriebsgenehmigung) wird auf § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes gestützt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.11.2007 entschieden, dass dies die maßgebliche Gesetzesgrundlage darstellt, wenn bislang luftverkehrsrechtlich gewidmete Flächen ganz oder teilweise aus ihrer luftverkehrsrechtlichen Widmung entlassen werden sollen (Entscheidung „Berlin Tempelhof“; BVerwG, Az: 4 B 22/07). Neben der Entwidmung bedarf es noch einer ausdrücklichen Freistellungserklärung, die durch ein Mindestmaß an Publizität den Wechsel der Planungshoheit in geeigneter Weise dokumentiert (BVerwG, Urt. v. 16.12.1988, Az: 4 C 48/86, Rz. 31 bei juris). Dem dient der Antrag 3. Diese Erklärung dient ausschließlich der Publizität, sie greift nicht über die (Teil-)stilllegungsentscheidung hinaus in Rechte ein, weshalb es hierfür weder einer weitergehenden Rechtsgrundlage noch eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Die Freistellungsentscheidung beinhaltet gerade den „actus contrarius“ zur Planfeststellung (BVerwG, Beschl. v. 21.04.2010, Az: 7 B 39/09, Rz. 23 bei juris).

2.) UVP- Pflicht

Eine UVP- Pflicht könnte allenfalls durch eine Änderung eines UVP- pflichtigen Vorhabens ausgelöst werden, wozu eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich ist. Allerdings bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG Münsters auch keiner Vorprüfung im Einzelfall, wenn die Änderung nicht mit baulichen Maßnahmen in Bezug auf den Flugplatz verbunden ist (OVG Münster, Urt. v. 03.12.2015, Az: 20 D 79/14. AK, Rz. 42 bei juris). Die einzige bauliche Maßnahme, die mit der Entwidmung verbunden ist, ist die Versetzung eines Zauns zur äußeren Abgrenzung. Es entspricht grundsätzlich nicht dem Gesetzeszweck des UVPG, an die Errichtung und den Abbruch einer so untergeordneten baulichen Maßnahme wie einen Zaun, die nach der Landesbauordnung (LBO) gemäß § 50 Abs. 3 und Abs. 1 LBO i.V.m. Ziff. 7 a des Anhangs zur LBO in den allermeisten Fällen verfahrensfrei erfolgen kann, die weitreichende Rechtsfolge einer UVP- Pflicht zu knüpfen, zumal diese Maßnahme dem Flugbetrieb nicht unmittelbar dient. Ungeachtet dessen wurde eine UVP- Vorprüfung durch das unabhängige Büro faktorgrün vorgenommen (siehe Anlage). Diese gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass schon aufgrund der geringen Flächengröße der zu entwidmenden Fläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die

gleichwohl ausgesprochene Empfehlung, den Zaun an der jetzigen Position zu belassen und die aktuell auf die Beißschrecke ausgerichtete Pflege der Flächen aufrecht zu erhalten, bis die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stadtbahn Messe hinsichtlich der Beißschrecke geplanten Maßnahmen rechtlich sicher gestellt sind, wird umgesetzt, auch wenn hierzu rechtlich keine Pflicht besteht.

3.) Planrechtfertigung und Abwägung

Grundsätzlich bedürfen alle fachplanerischen Abwägungsentscheidungen einer Planrechtfertigung, dies gilt auch auf die auf § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG gestützte Entscheidung, einen Flugplatz ganz oder teilweise stillzulegen. Allerdings stellt diese Prüfung keine hohe Hürde dar. Eine Planrechtfertigung erfordert die Prüfung, „ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Dies ist nicht nur bei Unausweislichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist“ (BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, Az: 4 A 2001/06, Rz. 34 bei juris). Ein fachplanerische Zielkonformität liegt schon deshalb vor, weil die zu entwidmende Fläche für den Flugbetrieb nicht benötigt wird und die Teilstilllegung zu keinerlei Einschränkungen des Flugbetriebs oder Reduzierung des Sicherheitsniveaus führt. Eine solche Fläche aus der luftrechtlichen Widmung zu entlassen, ist auch vernünftigerweise geboten. Denn die mit der Widmung verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit lässt sich nur solange rechtfertigen, wie übergeordnete luftrechtliche Interessen und Erfordernisse dies rechtfertigen, was bei für den Luftverkehr entbehrlichen Flächen nicht der Fall ist. Auch der Vergleich mit dem Straßen- und Eisenbahnrecht zeigt, dass eine verkehrsrechtliche Entwidmung selbst dann, wenn dies nicht durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls geboten ist, immer zulässig ist, wenn keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit für die Fläche mehr besteht (vgl. § 23 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz; § 7 Abs. 1 Landesstraßengesetz; § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz). Im Übrigen ergibt sich die Planrechtfertigung auch daraus, dass die Teilentwidmung dazu dient, der Stadt die im Rahmen des Ausbaus der Stadtbahn Neue Messe vorgesehen städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies stellt ein legitimes Ziel dar, das hinsichtlich der Abwägung selbst seinen Niederschlag im LuftVG gefunden hat („Erfordernisse des Städtebaus“, § 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG) und auch einen ausreichenden Grund für die Planrechtfertigung darstellt.

Bezüglich der bei jeder Planungsentscheidung vorzunehmenden Abwägung ist festzustellen, dass grundsätzlich keine abwägungserheblichen Belange der Entwidmung entgegenstehen, da die Flächen für den Flugbetrieb nicht benötigt werden. Dem stehen berechtigte Belange, die für eine Entwidmung sprechen, gegenüber, nämlich die Wiederherstellung der kommunalen Planungshoheit und die Ermöglichung der von der Stadt beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Insoweit ist eine Abwägungsentscheidung, welche für die beantragten Flächen die Betriebspflicht aufhebt und diese von der bisherigen, planfestgestellten Nutzung als Flugplatz im Sinne eines Vorhabens mit überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB freigestellt, nicht zu beanstanden.